



Europäische Union



ESF+-Programm „Arbeiten und leben in Europa – Zukunftschancen in Europa“

Soziale Innovation – Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektvorschlägen Call 6

„Maßnahmen zur Basisqualifizierung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“

Aktion 14: Soziale Innovation (Bereich “Förderung der aktiven Inklusion“)

I. Beschreibung des Förderaufrufs

1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Qualifizierung und die Arbeitsmarktchancen für Langzeitarbeitslose verbessern. Ziel ist, dass bei den Teilnehmenden die Basis für eine Verbesserung oder der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit gelegt wird. Dies soll durch die Kombination von beruflicher Qualifizierung und sozialpädagogischer Betreuung erreicht werden, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Mit Hilfe dieses Aufrufs zur Förderaktion 14 soll die Entwicklung neuer Lösungen für die Integration von Langzeitarbeitslosen und für die Verbesserung von deren (qualifikationsadäquaten) Beschäftigungsfähigkeit unterstützt werden. Dazu sollen mit dem ESF+ innovative Projekte finanziert werden, um neue Ansätze, Methoden, Inhalte, Partnerschaften oder Kombinationen dieser Elemente für konkrete Lösungen zu erproben. Die innovativen Vorhaben sollen dazu dienen, die Standardförderung von heute zu bereichern und die zukünftigen Methoden vorzubereiten.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen und zu ihrer beruflichen Qualifizierung. Die Projekte müssen die nachfolgenden **drei Komponenten** (Zif. 2.1 bis 2.3) **beinhalten**:

2.1 Aktivierung und Motivation

Aktivierung und Motivation umfassen

- eine Bestandsaufnahme der Situation des Teilnehmenden sowie
- individuelle Aktivierung, Impulsgabe und Motivation zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt

2.2 Berufliche Qualifizierung

Hauptbestandteil ist die berufliche Qualifizierung. Es sind deshalb Lerninhalte zu vermitteln, die einen verbindlichen Bezug

- entweder zu den im Ausbildungsrahmenplan eines anerkannten Ausbildungsberufes enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnissen
- oder zu den Ausbildungsinhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung aufweisen.¹

Die berufliche Qualifizierung umfasst außerdem Lerninhalte, die der Vermittlung beruflicher Schlüsselqualifikationen und auf den Arbeitsmarkt bezogene Maßnahmen zur Stärkung persönlicher und sozialer Kompetenzen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Es ist eine Mindestzahl von 140 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten für die berufliche Qualifizierung durchzuführen.

Die berufliche Qualifizierung soll durch eine betriebliche Arbeitserfahrung ergänzt werden, die höchstens drei Wochen betragen darf.

2.3 Sozialpädagogische Betreuung

Die Projekte beinhalten begleitende sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen und stützende Elemente während des Projektzeitraums. Sie dienen

- dem Abbau eventueller Vermittlungshemmnisse und zur individuellen und persönlichen Stabilisierung, angepasst an die Bedarfe der Teilnehmenden und

¹ Hinweise auf eine sinnvolle Zusammenstellung von Unterrichtseinheiten aus einem anerkannten Berufsbild können die Qualifizierungsbausteine gem. der BAVBVO geben.

- der Verbesserung des Zugangs zu weiteren Unterstützungs- und Betreuungsdiensten.

Sie sind durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation zu erbringen. Inhalt und Umfang sind im Konzept darzustellen.

Die sozialpädagogische Betreuung darf bis zu 30 Stunden/ Woche betragen.

2.4 Sprachqualifizierung

Zusätzlich kann eine berufsbezogene Sprachqualifizierung von maximal 110 UE Bestandteil des Projektes sein.

2.5 Entwicklung innovativer Ansätze für die berufliche Qualifizierung

Die Entwicklung von innovativen Ansätzen für die beruflichen Qualifizierungen ist förderfähig und kann höchstens sechs Wochen betragen. Im Anschluss ist die Durchführung der entwickelten Konzepte erforderlich.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland, insbesondere freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Durchläufe und zulässiger Projektzeitraum

Ein Projekt muss mindestens einen Qualifizierungsdurchlauf mit den Komponenten gem. Zif. 2.1 bis 2.3 umfassen. Mehrere Durchläufe sind möglich.

Ein Durchlauf muss mindestens vier Monate dauern.

Der gesamte Projektzeitraum (Entwicklung innovativer Ansätze gem. Zif. 2.4 und Durchführung der Durchläufe) darf ein Jahr nicht überschreiten.

4.2 Förderfähige Teilnehmende

Projekte im Rahmen dieser Förderhinweise müssen sich an förderfähige Teilnehmende gem. der nachfolgenden Definition richten.

Förderfähige Teilnehmende sind tatsächlich im Projekt anwesende

- erwerbsfähige, erwachsene Personen, die dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen. Es muss sich um Teilnehmende handeln, die langzeitarbeitslos² sind und/ oder Bürgergeld beziehen;
- „Benachteiligte Arbeitslose“ nach dem SGB III. Das sind im Rahmen dieser Förderhinweise Arbeitslose im Leistungsbezug, ALG Bezieher/-innen nach dem SGB III mit komplexen Problemlagen, sofern dieses Merkmal von der zuständigen Arbeitsagentur bestätigt ist;
- Nur solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung).

Als tatsächlich anwesende Teilnehmende gelten auch solche Personen, die durch Krankheit entschuldigt sind.

4.3 Mindest-Teilnehmendenzahl

Projekte, die für weniger als acht förderfähige Teilnehmende je Durchlauf (Mindestteilnehmendenzahl) geplant werden, sind nicht förderfähig.

Wird die Mindestteilnehmendenzahl während des Durchlaufs unterschritten, besteht Förderfähigkeit nur bis zum Zeitpunkt des Unterschreitens.

Für folgende Zeiträume gilt eine abweichende Mindestteilnehmendenzahl von vier förderfähigen Teilnehmenden:

- In den ersten vier Wochen und
- im letzten Drittel

des Durchlaufs.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die kombinierte ESF+- und Landesmittelförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Auf Eigenmittel wird laut VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO verzichtet.

² Der Begriff „langzeitarbeitslos“ im Sinne dieser Förderhinweise ist grundsätzlich nach der Legaldefinition des § 18 SGB III zu verstehen. Zu „Langzeitarbeitslosen“ gehören auch Bürgergeld-Bezieher/-innen.

5.2 Umfang der Förderung

Die Höhe der ESF+ Förderung beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Landesmittelfinanzierung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten. Die Zuwendung ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, die nicht bereits durch Projekteinnahmen oder Finanzierungsbeiträgen Dritter gedeckt sind.

Für alle Projekte des Aufrufs können bis zu 2,4 Mio. Euro aus Mitteln des ESF+ und bis zu 3,6 Millionen Euro Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich unter Anwendung der [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#). Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Die Gesamtfinanzierung des Projekts ergibt sich aus den förderfähigen direkten Personalkosten, den Personalkosten für das Fremdpersonal, den sonstigen direkten Personalkosten sowie den Restkosten als Pauschale in Höhe von 40 %.

Es gilt für die einzelnen Kosten- und Finanzierungspositionen folgendes:

Kostengruppe 1 - Direkte Personalkosten

- Kostenposition 1.1P: Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal
Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 nach der [Pauschale 1720](#) berechnet. Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).
- Kostenposition 1.2: Reine Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal
Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte sind die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)). Ansetzbar in Kostenposition 1.2 sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.
- Kostenposition 1.3 sonstige direkte Personalkosten (z. B. BG-Beiträge):
Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Kostenposition 5 P [Pauschalfinanzierung für Restkosten](#)

Für sämtliche weiteren Kosten gilt eine Restkostenpauschale von 40 % der direkten Personalkosten (Kostengruppe 1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i. V. m. Art. 56 Abs. 1 B der VO (EU) 2021/1060.

5.4 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

II. Auswahlkriterien und Förderhinweise

Maßgeblich für die Erstellung der Projektkonzepte und für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind

- die [allgemeinen Projektauswahlkriterien](#) „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten“ vom 13. Mai 2022.
- die Förderhinweise für die Aktionen 12, 13 und 14.

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.

III. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte obliegt der ESF-Verwaltungsbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Der Innovationsausschuss beurteilt, ob es sich tatsächlich um innovative Projekte handelt.

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit, gesicherte Finanzierung und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft.

Die Projektträger werden gebeten das Konzept im Format „docx“, „url“, „txt“ oder „odt“ in der [Bavaria 2021](#) unter Förderaktion 14 als Voranfrage hochzuladen und zu stellen.

Erfüllen sie alle Kriterien, werden die Projektvorschläge von der ESF-Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Alleine der Innovationsausschuss beurteilt die Innovativität.

Stufe 2: Antragsverfahren

Die Antragsteller der als innovativ ausgewählten Projektkonzepte werden von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Einreichung der kompletten Antragsunterlagen für die Stufe 2 aufgefordert. In Stufe 2 erfolgt die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben muss spätestens sechs Monate nach dieser Aufforderung begonnen werden. Ansonsten verfällt die Auswahl. Ausnahmen können von der Verwaltungsbehörde in dringenden Fällen genehmigt werden.

Es müssen die Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 - 4.5.3 aus den [Förderhinweisen zur sozialen Innovation](#) erfüllt werden.

IV. Voraussetzungen für die Teilnahme in der Stufe 1

1 Konzept

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges Konzept von maximal 12 Seiten einreichen mit folgender Gliederung und Inhalten:

Beachten Sie bitte: Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung

1. Name

des Projektes, des Projektträgers und der Verantwortlichen, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten

2. Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben, Angaben über die Erfahrung mit der Zielgruppe, Aussagen über vorhandenen Qualitätsrahmen (z. B. AZAV-Zertifizierungen, andere Qualitätszertifizierungen), Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen

3. Konformität mit dem Aufruf:

Übereinstimmung mit dem Thema des Aufrufs, konkrete Auswirkung auf die Teilnehmenden, der angestrebten Wirkung für die Teilnehmenden (Welches Aus-, Fort- bzw. Weiter-/Bildungsziel besteht? Wie wird dies gemessen und dokumentiert?)

4. Rahmendaten des Projekts:

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, definierte Zielgruppe, Teilnehmende insgesamt und pro Durchgang

5. Darstellung der Projektstrategie

- a) Struktur des Projekts (Teile: Theorie, Praxis, Erprobung etc.)
- b) Methoden und (zusammenfassend) Curricula der Inhalte (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?) mit einem nachvollziehbaren Mengengerüst mit begründeten Zahlen (u.a. Unterrichtsstunden)
- c) Indikatorik: Möglichkeiten, die Projektergebnisse mit den im ESF+-Programm Bayern für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Kriterien zu messen (siehe [Förderhinweise zur sozialen Innovation](#) ab Punkt 4.5 Vorliegen von Auswahlkriterien).

6. Darstellung der Sozialen Innovation:

- a) „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten
 - Warum ist der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu?
 - Was ändert sich gegenüber dem Status-Quo?
- b) Darstellung der Möglichkeiten der tatsächlichen Transferierbarkeit/ Skalierbarkeit/Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab

7. Kostenkalkulation

auf Ebene der Kostengruppen mit den anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts.

Kostenplan	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal, Eigenpersonal und Fremdpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	Nicht möglich
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale 40 % von Kostengruppe 1
4. Indirekte Ausgaben	
Gesamtkosten (Summe)	

8. Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln des ESF+ Bayern, Landesmitteln, Mittel der Kommunen, Drittmittel oder Mittel der Jobcenter oder der Agentur für Arbeit. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Die Höhe der ESF+-Mittel und der Landesmittel siehe unter 1.5.2.

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter	
3. Nationale öffentliche Mittel des Landes BY	
4. ESF+-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

9. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Details werden in Stufe 2 bekannt gegeben. Sie finden Sie auch auf unserer Webseite [ESF+ in Bayern](#).

10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger/Begünstigte ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt,

- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Begünstigte seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Vorhaben kürzen ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)).

2 Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis:

15. Oktober 2024 über [ESF-Bavaria 2021](#) („Neues Projekt“ bei der Aktion 14).

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die ESF-Verwaltungsbehörde bis spätestens 3. Dezember 2024 per E-Mail.

Ansprechpersonen:

Dessislava Traykova, Tel.: 089/1261-1407

Maria Knoll, Tel.: 089/ 1261-1409

Informationen zum ESF+ finden Sie auf der [Internetseite ESF in Bayern](#).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, den 07.08.2024

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern